# **DECKBLATT NR. 5** ZUM BEBAUUNGSPLAN

# " SCHAIBING - BREITÄCKER"

MARKT:

UNTERGRIESBACH

LANDKREIS:

PASSAU-

**REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN** 

# ENDAUSFERTIGUNG

### Deckblatt Nr. 5 - Änderungsbereich

 Herausnahme des Grundstückes der Flur-Nr. 157 Gemarkung Schaibing aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Aufstellungs-/Änderungsbeschluss	13. November 2012		
Frühzeitige Bürgerbeteiligung Frühzeitige Trägerbeteiligung	vom 13.11.2012 bis 20.11.2012 vom 19.11.2012 bis 27.12.2012		
Billigungs-Auslegungsbeschluss	16. Januar 2013		
Bürgerbeteiligung Trägerbeteiligung	vom 15.02.2013 bis 18.03.2013 vom 05.02.2013 bis 18.03.2013		
Satzungsbeschluss	16. April 2013		

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder

den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Untergriesbach, den ...... 2 2. April 2013

1. Bürgermeister

# DECKBLATT NR. 5

# **ZUM BEBAUUNGSPLAN** " SCHAIBING - BREITÄCKER "

Markt Landkreis Reg.-Bezirk

UNTERGRIESBACH **PASSAU NIEDERBAYERN** 

- BEGRÜNDUNG mit Eingriffsregelung
- ERGÄNZENDE PLANLICHE FESTSETZUNG

DES OFFENTIA

#### Aufgestellt:

Hauzenberg, den Geändert:

15.11.2012

01.02.2013

ARCHITEKT + STADTPLANER

Ludwig A. Bauer

Am Kalvarienberg 15, 94051 Hauzenberg Tel: 08586/ 2051 Fax: 08586/ 5772

architekturbuerobauer@gmx.de

# <u>BEGRÜNDUNG</u>

# 1. ANLASS

Der Bebauungsplan "Schaibing-Breitäcker" besitzt seit 11.11.1991 Rechtskraft.

In den vergangenen Jahren wurden 4 Deckblatt-Änderungen durchgeführt.

Eine weitere Änderung soll durch dieses Bebauungsplan-Deckblatt durchgeführt werden.

Deshalb hat der Marktrat von Untergriesbach in seiner Sitzung vom 13. NOV 2012 die Änderung des Bebauungsplanes "Schaibing-Breitäcker" mit Deckblatt Nr. 5 beschlossen.

# 2. ÄNDERUNG

Herausnahme des Grundstückes der Flur-Nr. 157 Gemarkung Schaibing aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes

# 3. <u>BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG</u>

- 3.1 Bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahre 1991 hat der Grundstückseigentümer **mündlich** Widerspruch gegen die Aufnahme seines Grundstückes der Flur-Nr. 157 Gemarkung Schaibing eingelegt. Dem mündlichen Widerspruch wurde seinerzeit nicht stattgegeben.
- 3.2 Die Straßenerschließung des oben genannten Grundstückes ist seit Anbeginn über den "Hölzlweg" gegeben nicht über die Planstraße des Bebauungsplanes "Schaibing-Breitäcker".

  Auch die übrigen Sparten (Trinkwasser, Abwasserbeseitigung sowie elektrische Energie) sind ebenfalls in der Straße "Hölzweg" für dieses Grundstück vorhanden.
- 3.3 Deshalb ist eine Herausnahme dieses Grundstückes städtebaulich vertretbar.

# 4. ERSCHLIESSUNGEN

Bei den Bereichen

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Elektrische Energie

sind keinerlei Änderungen gegeben. Die Erschließungen sind seit Anbeginn über die Straße "Hölzlweg" gegeben.

# 5.0 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird untersucht und dargelegt. Dort werden auch eventuell erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

# 6.0 WEITERGEHENDE VORSCHRIFTEN

Im Übrigen gilt der Bebauungsplan unverändert weiter.

# 7.0 CHECKLISTE ZUR VEREINFACHTEN VORGEHENSWEISE BEI DER EINGRIFFSREGELUNG

# 7.1 Planungsvoraussetzungen

7.1.1 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

x ja nein

Erläuterung:

Aus dem bestehenden Bebauungsplan "Schaibing-Breitäcker" wird das Grundstück der Flur-Nr. 157 herausgenommen.

## 7.2 Vorhabenstyp

# 7.2.1Art der baulichen Nutzung

x ja nein

Erläuterung:

Es handelt sich um ein Allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO).

#### 7.2.2 Maß der baulichen Nutzung

<u> </u>	
Bisherige Fläche des Bebauungsplanes:	32.074,61m²
Reduzierte Fläche des Bebauungsplanes:	30.037,02 m <sup>2</sup>

Fläche des herausgenommenen Grundstückes 2.037,59 m²

Der Bebauungsplan wird verkleinert.

Die Fläche des Grundstückes der Flur-Nr. 157 wird aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan herausgenommen.

Dadurch entstehen keine neuen Versiegelungsflächen.

Dadurch ist kein Kompensationsbedarf notwendig.

# ESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGS-LANÄNDERUNG MITTELS DECKBLATT NR. 5

Wesentliche Auswirkungen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Markt Untergriesbach

Hermann Duschl 1.Bürgermeister

Architekturbüro Bauer

Ludwig A. Bauer

Architekt + Stadtplaner

# ERGÄNZENDE PLANLICHE FESTSETZUNG

# ERGÄNZENDE PLANLICHE FESTSETZUNGEN



**G**RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES